175 Jahre Volksschule Aargau

Autor(en): **Maurer, Daniel**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarburger Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **- (2011)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-787787

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

175 Jahre Volksschule Aargau

Daniel Maurer, Aarburg

Mit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes von 1835 wurde im Aargau die Volksschule obligatorisch. Wir nehmen das Jubiläum zum Anlass, die Aarburger Schulgeschichte zu durchstöbern und zeigen auf, wie sich das erwähnte Schulgesetz auf Aarburgs Schulen auswirkte.

Erste Schule, erste Lehrkraft

Längst vor 1835 verfügte das Städtchen Aarburg über eine Schule. Wir dürfen annehmen, dass die Einführung des Schulunterrichts mit der Reformation stattgefunden hat. Mit ihren Übersetzungen der Bibel aus den Urtexten in die deutsche Sprache bekräftigten Luther und Zwingli ihr Anliegen, auch den einfachen Menschen den direkten Zugang zu den Heiligen Schriften zu ermöglichen. Dies bedingte zwangsläufig einen ersten Lese-, Religions- und Sittenunterricht.

Allerdings beschränkte sich die bernische Regierung, vertreten durch den Landvogt auf der Aarburg, auf Empfehlungen. «Es soll jedermann freigestellt bleiben, die Kinder zur Schulzucht anzuhalten oder welsch zu lernen und zwar in eigenen Kosten.» Es blieb jedoch nicht nur den Eltern freigestellt, ihre Kinder zum Schulunterricht anzuhalten. Auch die Gemeinden durften frei darüber befinden, einen Schulmeister einzustellen und dessen Besoldung aus dem Schulgut zu bestreiten.

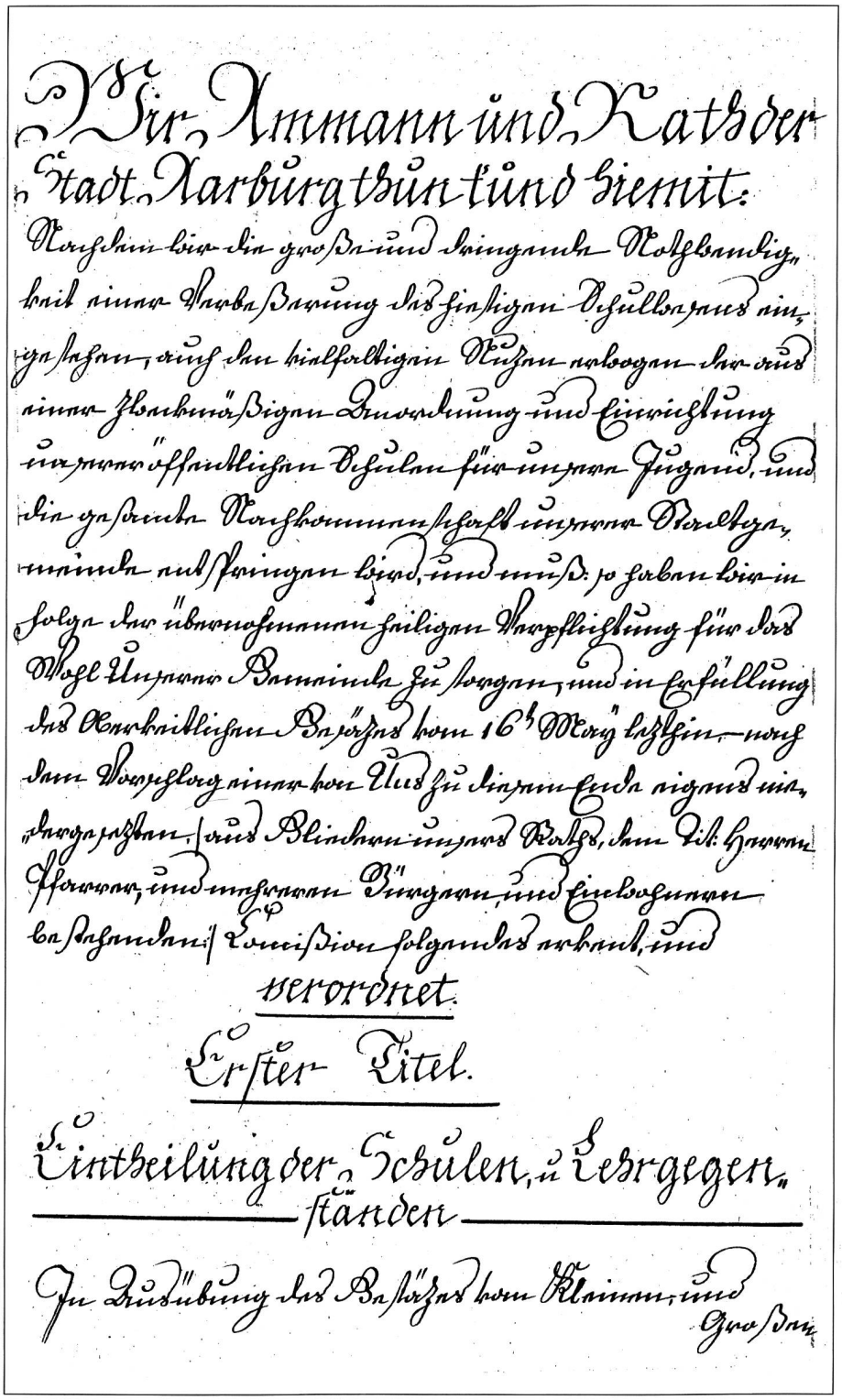

Wir Ammann und Rathder Stadt Aarburg thun kund hiemit:

Nachdem hier die großen und dringende Nothwendigkeit einer Verbesserung des hiesigen Schulwesens einzusehen, auch der vielfältigen Nutzen erwogen der aus einer zweckmäßigen Anordnung und Einrichtung unserer öffentlichen Schulen für unsere Jugend, und die gesunde Nachkommenschaft unserer Bürgern, reichlich entspringen wird, und muß. so haben wir in Folge der übernommenen heiligen Verpflichtung für das Wohl unsers Gemeinds zu sorgen, und in Erfüllung des Amtsbriefes vom 16ten März letzhin, nach dem Vorschlag einer von Uns zu diesem Ende eigens ausgezogenen, aus Gliedern unsers Rathes, dem Hr. Hauptmann Herrmann, und unserem Burgern, und Einwohnern bestehenden Commission folgendes erkannt, und

verordnet.

Erster Titel.

Eintheilung der Schulen, u. Lehrgegenständen

Zu Ausübung des Besitzes vom Kleinen und Großen

Der Pausenplatz befand sich vor dem heutigen Rathaus.

1647 starb in Aarburg die Zofinger Bürgerin Dorothea Zurlinden. Nachdem sie einige Jahre an der deutschen Schule ihrer Heimatgemeinde gewirkt hatte, amtete sie in Aarburg. Sie ist somit die erste für Aarburg nachgewiesene Lehrkraft.

Damit steht fest, dass Aarburg bereits über eine Schule verfügte, als 1676 die Berner Regierung die allgemeine Landschulordnung erliess, wonach in allen Kirchgemeinden Schulen zu errichten seien. Jede Gemeinde sollte ein eigenes Schulhaus haben oder wenn ihnen die Mittel dazu fehlten, solche mieten. Als Schulmeister durften nur gottesfürchtige, tüchtige und geprüfte Männer eingestellt werden, welche den Amtleuten und Pfarrern vorgestellt und von diesen bestätigt werden mussten. Für die kleinen Kinder wurde der Schulanfang auf Gallitag (16. Oktober), das Ende auf den 1. April festgesetzt; für die grösseren, schon zum Feldbau tüchtigen, begann der Unterricht am 1. November und endigte im März.

Das erste Schulhaus

«Das erste Schulhaus zwischen den Thoren wurde im Jahre 1679 durch Herrn Ulrich Bohnenblust, Bauherr, nur mit zwei Stockwerken erbauen; das untere zur Wohnung des Schulmeisters, denn es war dazumahl nur eine Schule und ein Lehrer (Johannes Ammann); hernach, beim Anwachsen der Jugendt (die Kinderzahl betrug 130), hatte man zu Anfang des folgenden Jahrhunderts noch eine für die Kinder, so das Nahmenbüchlein lehren sollten errichtet; und weil man nur ein kleines Schulhaus hatte, so hatte man das alte Müllerhaus bei der hintern Mühle empfangen, und einen zweiten Lehrer (Jakob von Wartburg), der zugleich Siegrist war, angestellt; und diese Schule hat dort bestanden bis in die 1750er Jahre, wo man dann das jetzt alte Schulhaus in etwa vergrössert und im untern Stockwerk zu einer untern Schulstube eingerichtet, dass der Schulmeister auch darin wohnen konnte, bis im Jahre 1788 wegen abermaligen Anwachsen der Jugendt, der Lehrer nicht mehr da wohnen konnte. Das zweite Stockwerk wurde dazumahl zu einer obern Schule eingerichtet.» (Fehlmannsche Hauschronik)

Das Schulhaus war also zwischen das ehemalige Pfrundhaus (heute Wirtshaus zur Alten Post) und die Landschreiberei (heute Altes Pfarrhaus) förmlich hineingezwängt. Von diesem

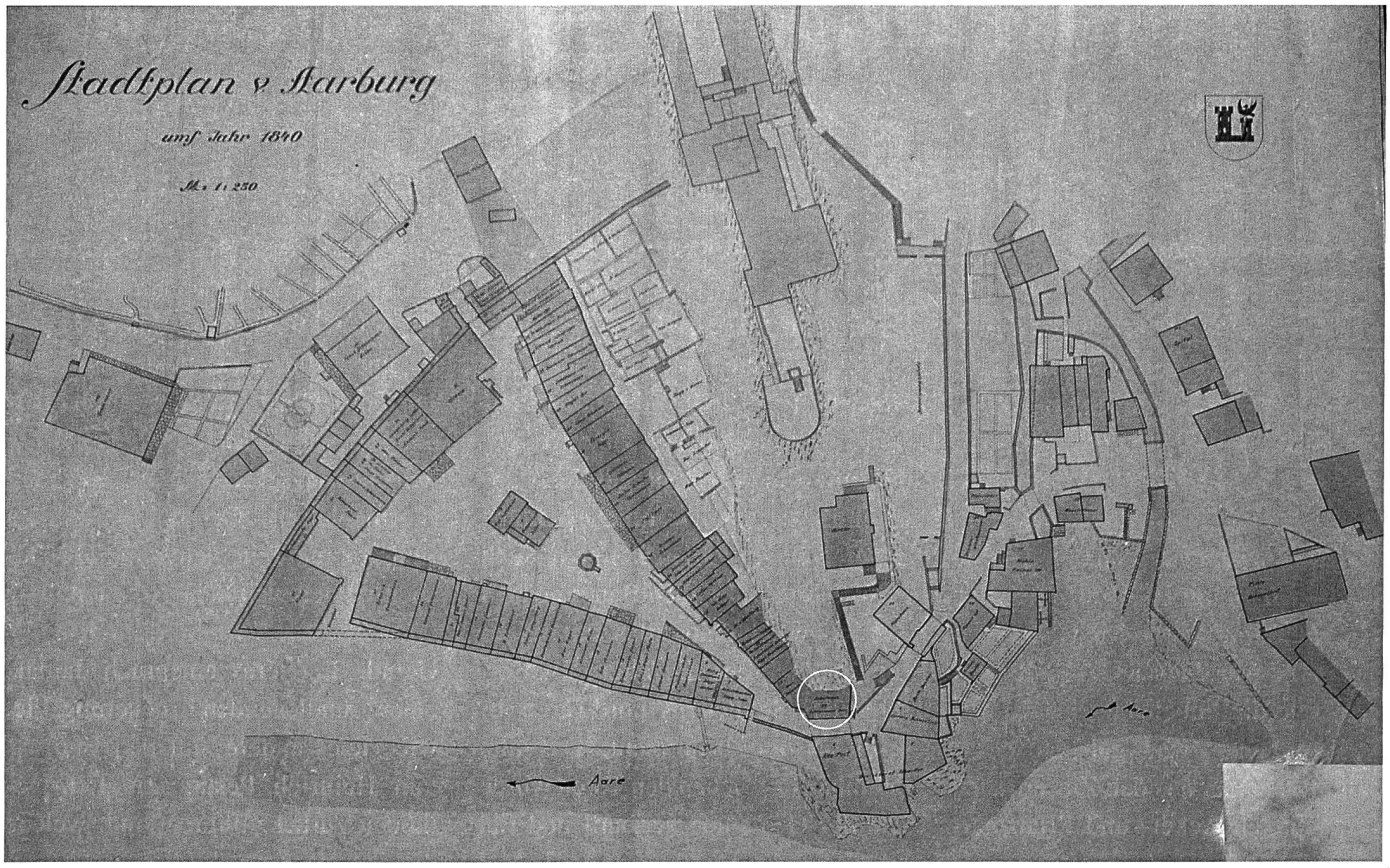

Auf dem Stadtplan von 1840 ist das Schulhaus (Kreis), vis-à-vis des heutigen Restaurants Alte Post, eingetragen.

Schulhaus heisst es in einem Bericht der Schulpflege an den Stadtrat: »Das gegenwärtige Schulhaus ist viel zu klein, feucht, finster und wegen seinen Steinmauern gefährlich. – Für ein Schulhaus ist es so unzweckmässig als es nur seyn kann. Vom ersten Wintermonat (November) bis im April den ganzen Tag finster und um 2 Uhr Nacht.»

Reformen

Die kriegerischen Wirren 1798/99 und die Umwandlung der Einen und unteilbaren Helvetischen Republik in einen Staatenbund 1803 verhinderten zunächst die Bestrebungen, den öffentlichen Unterricht und die Volkserziehung neu zu regeln. Im neu gegründeten Kanton Aargau stand jedoch der Ausbau des Bildungswesens ganz im Zentrum der politischen Bemühungen und wurde mit viel Schwung und Eifer angepackt.

Die Aarburger Schulordnung von 1805

Im Sinne des Schulgesetzes von 1805 erliess der Stadtrat eine Schulordnung, welche sich in der Originalfassung im Gemeindearchiv befindet.

«Wir, Ammann, und Rath der Stadt Aarburg», so beginnt sie, «thun kund hiemit: Nachdem wir die grosse und dringende Notwendigkeit einer Verbesserung des hiesigen Schulwesens eingesehen, auch den vielfältigen Nutzen erwogen, der aus einer zweckmässigen Anordnung und Einrichtung unserer öffentlichen Schulen für unsere Jugend und die gesamte Nachkommenschaft unserer Stadtgemeinde entspringen wird und muss, so haben wir infolge der übernommenen heiligen Verpflichtung für das Wohl unserer Gemeinde zu sorgen . . . folgendes erkent und verordnet.» Und nun werden in einzelnen Titeln die neue Einteilung der Schulen und Lehrgegenstände festgesetzt: Zu der gemischten obern und unteren Schule kommt eine weitere hinzu. Diese drei Schulen sind wieder in je drei Klassen gegliedert, für welche die Schulordnung den Stoff genau vorschreibt. Pflichten der Eltern und Kinder sind darin ebenso umsichtig beschrieben wie die Besoldung der Lehrer, der Schulurlaub, die Schulpflicht, Schuljahresbeginn und -ende. Am 17. Oktober 1805 erschienen 82 Knaben und 79 Mädchen zur Einteilung in die drei Schulen.

Für die Kleinen wurden im gleichen Jahr zwei «Lehrgotten» angestellt, die den «jungen Kindern» täglich 5 bis 6

Stunden Unterricht im Buchstabieren erteilen sollten.

Die Ausgestaltung des Unterrichtswesens bedingte aber auch die Wahl einer Schulpflege, deren Rechte und Pflichten die Schulordnung von 1805 ebenfalls festlegt.

Obwohl die Schulordnung gesetzeskonform den Schulbesuch obligatorisch erklärte, harzte es damit sehr, mussten die Eltern doch pro Kind monatlich ein Schulgeld entrichten, woraus die Lehrerbesoldungen sowie die Anschaffung der Lehrmittel und des Schulmaterials zu bestreiten waren. Es war die saure Aufgabe des Abwarts, die unbeliebte Schulsteuer einzutreiben. Zwar gab es einen Schulfonds, der aus den Zinserträgen verpachteten Acker- und Pflanzgartenlandes geäufnet wurde, mit dem Zweck, arme und kinderreiche Familien zu entlasten, doch reichte das Geld nie aus.

Dies geht aus den Sitzungsberichten der Schulpflege eindeutig hervor: «Während wir uns durch alle pöbelhaften Schmähungen pöbelhafter Menschen nicht dorften irren lassen, stellen sich dem beglückten Fortgang unserer verbesserten Schuleinrichtungen Hindernisse von einer Quelle entgegen, den wir in billiger Weise nicht hätten erwarten sollen . . . Der Winter steht vor der Thür, und das Schulholz noch im Wald oder wo? Wissen wir nicht. Wahrlich so schlecht gieng es nicht unter der schlechtesten Verwaltung in den stürmischen Revolutionszeiten . . . Seit Monaten forderten wir die zur Besoldung der Lehrer nöthigen Beyträge – nemlich 75 Gulden im Vierteljahr – und seit Monaten erhielten wir nichts.» (4. September 1807). Oder später: «Schreiben an den Stadtrat um Geld», da die eingesammelten Monatsgelder fast nie ausreichten.

Von Anfang an bereitete der Schulbehörde die Frage der Schulräume grosse Sorgen. 22 Jahre nach Einführung der Schulordnung, also 1827 fasste die Ortsbürgergemeinde den entscheidenden Beschluss, das Rathaus im Städtchen von Grund auf neu zu erstellen, durch das danebenstehende Spritzenhaus zu erweitern und mit einem 3. Obergeschoss abzuschliessen, damit sämtliche Schulen dahin verlegt werden können. Nach dem Abbruch des alten Baues erstand das jetzige Rathaus, das mit seiner schlichten Front die ältere Häuserreihe des Städtchens nordwärts abschliesst und beherrscht. Das alte Schulhaus zwischen den Toren wurde von der Gemeinde verkauft und fiel beim grossen Stadtbrand am 3. Mai 1840 den Flammen zum Opfer.

Das Schulgesetz von 1835

Vor 1805 gehörte die Schule hauptsächlich in den Aufgabenbereich der Kirche. Pfarrer und Kirchgemeinderäte stellten Lehrer ein und beaufsichtigten ihre Tätigkeit. Schulfächer waren: Buchstabieren, Lesen (vor allem in der Bibel und im Katechismus, einem Handbuch der Unterweisung in den Grundfragen des christlichen Glaubens), Auswendiglernen wichtiger Bibelstellen und Antworten des Katechismus, Schreiben, Rechnen und Psalmensingen.

Bereits mit dem Schulgesetz von 1805 ging die Schulhoheit definitiv in den Aufgabenbereich der weltlichen Behörden des neugegründeten Kantons Aargau und der politischen Gemeinden über.

Schulpflicht und Lerninhalte

Dieser Wandel wird anhand des Fächerkanons im Schulgesetz von 1835 deutlich. Für die Elementarschulen (Unter- und Mittelstufe), welche für alle Kinder ab dem sechsten, spätestens ab dem siebten Altersjahr obligatorisch wurden, legte es folgende Lehrgegenstände fest: «Lesen, Schreiben, Sprachunterricht, Bildung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, Rechnen, Zeichnen (Formenlehre), Gesang, christliche Religion und Sittenlehre und in Mädchenschulen weibliche Arbeiten.»

Gerade Letzteres entsprach damals einer grundlegenden Erneuerung, die, wie vieles andere, auf den Einfluss von Heinrich Pestalozzis Lehrmethoden zurückzuführen sind, welche dieser bereits um 1800 in Buchform herausgegeben hatte.

Nach der förmlichen Entlassung aus der Elementarschule bestand die Möglichkeit zum Besuch der Fortbildungsschule (Oberstufe) mit folgenden Lerninhalten: «Wiederholung und Fortsetzung des in der Elementarschule Begonnenen, Geschichte und Geographie, besonders der Schweiz, Belehrung über die bürgerlichen Einrichtungen des Vaterlandes und Naturkunde mit Beziehung auf Gesundheitslehre, Landwirtschaft und Gewerbe.» Der Besuch dieser Fortbildungsschule war für Jugendliche, welche nach abgeschlossener Elementarschule zur Arbeit in eine Fabrik eintraten, nicht verbindlich. Hingegen wurden die Unternehmer verpflichtet, für diese jungen Hilfskräfte auf eigene Kosten einen reduzierten Unterricht im Umfange von mindestens sechs Wochenlektionen gemäss dem Lehrplan der Fortbildungsschulen, einzurichten.

Schülerzahlen und Klassengrössen

Erstmals wurden auch Schülerzahlen und Klassengrössen festgelegt:

«Wenn in einer Gemeinde die Zahl der schulpflichtigen Kinder vier Jahre nacheinander über einhundert steigt, muss eine zweite Schule errichtet werden. Wenn die schulpflichtigen Kinder in einer Gemeinde eben so lange die Zahl von zweihundert übersteigen, muss eine dritte Schule errichtet werden, und so fort.»

In Aarburg wurde die Elementarschule nun in vier Abteilungen geführt: Untere und obere Mädchenschule, untere und obere Knabenschule. Ob die Fortbildungsschule geschlechtergetrennt geführt wurde, was das Gesetz nahelegte, kann aus den Quellen nicht eindeutig geklärt werden.

Von Rechten und Pflichten des Lehrpersonals

An gut ausgebildeten Lehrern herrschte damals grosser Mangel. Vielerorts amteten ausgediente Soldaten, ungenügend beschäftigte Handwerker und Tagelöhner als Schulmeister. Manche Lehrer erlernten das Handwerk vom Vater oder einem anderen Lehrer und erhielten nach 1803 vom Kantonsschulrat – dem Vorläufer der Erziehungsdirektion – ein Wahlfähigkeitszeugnis.

Mit der Gründung eines Lehrerseminars in Aarau sollte die Lehrerbildung verbessert werden. Seit 1835 war ein Seminarabschluss Voraussetzung für die Wahlfähigkeit. Nach altem Recht amtierende Schulmeister mussten im Seminar einen Wiederholungskurs absolvieren und eine Prüfung ablegen. Wer sie bestand, durfte definitiv an eine Stelle gewählt werden und erhielt eine Jahresbesoldung von 300 alten Schweizer Franken. Die Durchgefallenen wurden ins Provisorium versetzt und mussten sich mit 150 Franken begnügen oder abtreten. Die Wahlfähigkeitszeugnisse waren jeweils für sechs Jahre gültig und mussten dann auf ein Gutachten des Inspektors und des Bezirksschulrates erneuert werden. Vor Stellenantritt hatte jeder Lehrer beim Bezirksschulrat einen Amtseid abzulegen:

«Ich schwöre, dem Kanton Aargau und seiner Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, mich dem Unterrichte und der Erziehung der mir anvertrauten Jugend nach Massgabe der das Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gewissenhaft zu widmen, gegen alle meine Schüler mich der Unparteilichkeit zu befleissen und überhaupt die meiner Stelle obliegenden Pflichten so zu erfüllen, dass ich es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.»

Schulgüter und Schulkasse

Mit der Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht war die Befreiung der Eltern vom Schulgeld verbunden. Daher mussten die Einkünfte neu definiert und eine gesonderte Schulkasse geführt werden. Das Schulgut bestand aus bereits vorhandenen Kapitalien und Liegenschaften. Aus anfallenden Zinsen, Gebühren (Heiratsgeldern, Bürgereinkaufsgeldern), Steuern und Kantonsbeiträgen musste der anfallende Aufwand für Lehrerbesoldungen, Schulmaterial und Lehrmittel bestritten werden.

Bezirksschulen

Als wichtigste Neuerung brachte das Schulgesetz von 1835 die Gründung der Bezirksschulen. Im ehemaligen Untertanenland befürchteten die führenden Politiker, die gewonnene Unabhängigkeit vom alten Bern wieder zu verlieren, wenn es nicht gelänge, einen einheimischen Gebildetenstand heranzuziehen, der fähig wäre, die staatliche Mündigkeit gegenüber den gnädigen Herren zu behaupten. Und so wurde die Bestimmung dieses neuen Schultyps umrissen: «. . . einerseits die in der Gemeindeschule erworbene Bildung zu erweitern, andererseits zur bürgerlichen Berufsbildung, so wie die Anfänge für höhere wissenschaftliche Bildung zu ertheilen.» In jedem Bezirk sollte mindestens eine solche Schule errichtet werden. Der Schulbesuch sollte ebenfalls unentgeltlich sein. «Die unerlässlichen Lehrgegenstände der Bezirksschule sind: christliche Religion und Sittenlehre, deutsche und französische Sprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Anleitung zur Buchführung, Geometrie, Naturgeschichte, Naturlehre, Zeichnung, Schönschreiben und Gesang; die lateinische Sprache und die Anfangsgründe der griechischen, wenn sich Schüler hiefür einfinden».

Für die Erteilung des Unterrichts an der Bezirksschule waren mindestens zwei Lehrer vorgesehen.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Schulgesetzes erarbeiteten der Gemeinderat, die Schulpflege und eine elfköpfige Sonderkommission den Entwurf zu einer neuen «Einrichtung» des Schulwesens, den der Gemeindeammann Schmitter im Juni 1835 den Einwohnern vorlegte. Diesem zufolge sollten die Aarburger Schulen

fortan folgende Abteilungen umfassen:

eine Vorschule	mit	Fr.	300.–	Lehrerbesoldung
eine untere Knabenschule	mit	Fr.	400.–	Lehrerbesoldung
eine untere Mädchenschule	mit	Fr.	350.–	Lehrerbesoldung
eine obere Knabenschule	mit	Fr.	600.–	Lehrerbesoldung
eine obere Mädchenschule	mit	Fr.	550.–	Lehrerbesoldung
eine Bezirksschule	mit	Fr.	2700.–	Lehrerbesoldung für 2 Hauptlehrer und die nötigen Hilfslehrer

Es waren demnach die Vorschule und die Bezirksschule neu zu «errichten». Die erforderlichen finanziellen Mittel gedachte man folgendermassen aufzubringen:

Zins des Schulfonds	Fr.	300.–
Bodenzins, Bündten, Gärtchen, 1 Mlt. Korn	Fr.	70.–
Staatsbeitrag	Fr.	1500.–
Beischuss aus Bürgergut	Fr.	1200.–
Durch Steuern zu decken	Fr.	2200.– bis 2400.–

Die Einwohnergemeinde hiess die Vorschläge einhellig gut und bezeugte damit ihre schulfreundliche Gesinnung. Dies umso mehr, als dieser Beschluss von den Stimmbürgern beträchtliche Opfer für das erweiterte Schulwesen forderte.

Am Montag, 11. Januar 1836 wurde die Bezirksschule mit 22 Schülern eröffnet. Am 1. Mai wurden weitere 9 aufgenommen. Von diesen 31 Schülern, ausnahmslos Knaben, kamen 7 von Oftringen und 2 von Niederwyl (Rothrist). Den Mädchen wurde der Besuch der Bezirksschule erst ab 1875 ermöglicht.

«Besondere Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend»

Unter diesem Titel wurde, wie bereits erwähnt, der Handarbeitsunterricht für die Mädchen eingeführt. In diesen «weiblichen Arbeitsschulen» sollten während des Winterhalbjahres «die Mädchen unentgeltlich Unterricht im Nähen, Stricken und Ausbessern der Kleidungsstücke, so wie in anderen weiblichen Hausarbeiten empfangen. Jede Gemeinde giebt zu ihrer Arbeitsschule angemessenes Lokal nebst Beheizung . . .»

Obwohl im Vorschlag an die Gemeindeversammlung vom Juni 1835 (s. oben) die Arbeitsschule nicht erwähnt ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie auch in Aarburg eingeführt wurde, sind doch im Verzeichnis der Empfänger des Wahlfähigkeitszeugnisses von 1836 Hutter Maria und Niggli Luise als Arbeitslehrerinnen erwähnt.

So weit die wichtigsten Auswirkungen des Schulgesetzes von 1835 auf das Aarburger Schulwesen. Ich bin mir bewusst, dass manch interessantes Detail aus Platzgründen weggelassen werden musste, verweise jedoch gerne auf die wichtigsten Quellen dieses Artikels, welche den interessierten Lesern vielfältige zusätzliche Informationen liefern:

- *Fehlmannsche Hauschronik, Gemeindearchiv Aarburg*
- *Bolliger Jakob, Aarburg, Festung, Stadt und Amt, 2. Überarbeitete Auflage 1998*
- *Schulordnung der Gemeinde Aarburg 1805, Gemeindearchiv Aarburg*
- *Schulgesetz des Kantons Aargau 1805 und Schulgesetz des Kantons Aargau 1835. Beide Dokumente sind einsehbar unter www. 175 Jahre Volksschule Aargau, Beitrag des Aargauer Staatsarchivs zur Schulgeschichte*
- *Arnold Büchli, Denkschrift zur Jahrhundertfeier der Bezirksschule Aarburg, 1935.*